

BERATUNGSSTANDPUNKT

VERHINDERUNGSPFLEGE: BESONDERHEITEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE

Zusammenfassung

Ist eine Pflegeperson daran gehindert die Pflege auszuführen, z.B. wegen eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder aus anderen Gründen, übernimmt die Pflegekasse für eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2 die Kosten eines notwendigen Ersatzes für bis zu 6 Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr (§ 39 SGB XI). Diese sogenannte Verhinderungspflege muss nicht zusammenhängend genommen, sondern kann auch stundenweise abgerufen werden.

Die Pflegekasse zahlt für die Verhinderungspflege bis zu 1.685 Euro im Jahr. Durch die Umwidmung von Kurzzeitpflegeleistungen kann der Leistungsbetrag bis auf 2.528 Euro aufgestockt werden. Die Verhinderungspflege kann erwerbsmäßig (z.B. Pflegedienste, familienentlastende Dienste) und nicht erwerbsmäßig (z.B. Angehörige, Lebenspartner:innen, Nachbar:innen, Bekannte) erbracht werden. Die Höhe der Leistungen bei der häuslichen Ersatzpflege durch nahe Angehörige (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert, oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen lebend) sind auf den 1,5-fachen Satz des Pflegegeldes beschränkt. Darüber hinaus können entstandene Aufwendungen von der Pflegekasse erstattet werden.

Problemlage: Die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ist verhindert

Ist eine Pflegeperson nach § 19 SGB XI (Person, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig in der Häuslichkeit pflegt) durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Durchführung der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzpflege (Verhinderungspflege) bis zu einer bestimmten Höhe.

Wie aber verhält es sich mit Ersatz-Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben?

Auf diese und weitere Fragen rund um das Thema Verhinderungspflege geht dieser Beratungsstandpunkt ein.

Inhalt

- » Voraussetzung für die Verhinderungspflege
 - Besonderheiten für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren
- » Höhe der Leistungen für die Verhinderungspflege
- » Verwandtschaftsgrad



- » Verhinderungspflege bei Arbeitsfreistellung nach PflegeZG
- » Unverbrauchte Ansprüche
- » Verhinderungspflege außerhalb des Haushaltes der pflegebedürftigen Person
- » Gut zu wissen
- » Linktipps

Voraussetzung für die Verhinderungspflege

Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist, dass eine Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig gepflegt hat und die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 zugeordnet ist. Nicht erforderlich ist, dass immer dieselbe Pflegeperson die Pflege durchgeführt hat.

Die Vorpflegezeit von 6 Monaten vor der erstmaligen Verhinderung der üblicherweise tätigen Pflegeperson setzt keinen ununterbrochenen Zeitraum voraus – sie kann sich aus mehreren getrennten Zeiträumen zusammensetzen. Unterbrechungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, sind für die Wartezeit unschädlich. Bei längerer Unterbrechung verlängert sich die Frist entsprechend.

Im [Rundschreiben vom 14.11.2023 des GKV Spitzenverbandes](#) steht ausdrücklich beschrieben, dass während der Vorpflegezeit (Wartezeit von 6 Monaten) nicht zwingend der Pflegegrad 2 vorgelegt haben muss.

Besonderheiten für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 und 5 bis zum Alter von bis zu 25 Jahren

Im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz der Bundesregierung traten zum 01. Januar 2024 Verbesserungen in den Voraussetzungen und der Länge der Verhinderungspflege für Pflegebedürftige im Alter von bis zu 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5 in Kraft.

Für diese gilt seit **01.01.2024**:

- Die Verhinderungspflege kann anstatt von bis zu sechs bis zu **acht Wochen** im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden
- Ebenso wird die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege anstatt für bis zu sechs, für bis zu **acht Wochen** im Kalenderjahr gewährt
- Es können bis zu 100 Prozent der Mittel der Kurzzeitpflege – im Jahr 2025 also bis zu 1.854 Euro – der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Ver-



hinderungspflege umgewidmet werden, soweit die Mittel nicht bereits verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend)

- Die Vorpflegezeit von 6 Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt

Höhe der Leistungen für die Verhinderungspflege

Die Aufwendungen der Pflegekasse können im Kalenderjahr bis zu 1.685 Euro betragen (bzw. 2.528 Euro, durch die Erhöhung um 843 Euro bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege), wenn die Ersatzkraft nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Ist die vertretende Person jedoch mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt, verschwägert oder lebt mit ihr in häuslicher Gemeinschaft, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse die Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 SGB XI in dem jeweiligen Pflegegrad nicht überschreiten. Zusätzlich wird während der Verhinderungspflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Daraus ergibt sich ein Anspruch vom 1,5fachen des Pflegegeldes. Der Anspruch ist sowohl auf den Höchstbetrag als auch auf die Dauer von 6 Wochen (42 Tage) begrenzt.

- » Pflegegrad 2: 520,50 Euro (347,00 Euro x 1,5)
- » Pflegegrad 3: 898,50 Euro (599,00 Euro x 1,5)
- » Pflegegrad 4: 1.200,00 Euro (800,00 Euro x 1,5)
- » Pflegegrad 5: 1.485,00 Euro (990,00 Euro x 1,5)

Unabhängig von der Beschränkung auf den Betrag des Pflegegeldes sind die Kosten z. B. durch Quittungen, Rechnungen oder Kontoauszüge nachzuweisen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 12. Juli 2012 (Az.: B 3 P 6/11 R) entschieden, dass die Pflegekasse den Gesamtbetrag, der pro Jahr für Verhinderungspflege zur Verfügung steht, nicht in Tagespauschalen aufteilen und damit einen Tagessatz festlegen darf. Wie der zur Verfügung stehende Betrag verteilt wird, ist der pflegebedürftigen Person bzw. seiner gesetzlichen Vertretung überlassen. Das heißt, dass der betroffenen Person freigestellt wird, mit der Ersatzpflegeperson einen Stundenlohn für die Pflege auszuhandeln. Das kann dazu führen, dass das jährlich für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehende Geld schon nach kurzer Zeit verbraucht ist.

Darüber hinaus können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ersatzpflege stehen, bis zu einer Höhe von 1.685 Euro bzw. 2.528 Euro erstattet werden. Dies können Fahrtkosten oder vom Arbeitgeber bescheinigter Verdienstaufschlag sein. Beim Verdienstaufschlag von selbstständig Tätigen wird der Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr zugrunde gelegt.



Wird ein privater PKW genutzt, kann in Anlehnung an das Krankenversicherungsgesetz (§ 60 Abs. 3 Nr.4) pro Kilometer ein festgelegter Betrag erstattet werden (s. Bundesreisekostengesetz § 5 Abs.1). Dieser beträgt derzeit 0,20 € (Stand 12/2024).

Die Beschränkung auf die Kostenerstattung des 1,5-fachen Pflegegeldes erfolgt bei nahen Familienangehörigen nicht, wenn im Einzelfall dargelegt werden kann, dass die Verhinderungspflege dem Erzielen von Erwerbseinkommen dient. Erwerbstätigkeit kann angenommen werden, wenn die Verhinderungspflege länger als 6 Wochen (42 Tage) dauert, oder im laufenden Jahr bereits eine andere pflegebedürftige Person über einen Zeitraum von mehr als einer Woche gepflegt wurde. In diesem Fall besteht Anspruch auf den Höchstbetrag nach § 39 SGB XI (1.685 Euro bzw. 2.528 Euro).

Verwandtschaftsgrad

Verwandte bis zum 2. Grad sind (§ 1589 BGB):

- » Eltern
- » Großeltern
- » Kinder (einschließlich adoptierter Kinder)
- » Enkelkinder
- » Geschwister

Verschwägert bis zum 2. Grad sind (§ 1590 BGB):

- » Stiefeltern
- » Schwiegerkinder
- » Stiefkinder
- » Schwiegerenkel
- » Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten)
- » Großeltern der Ehegatten
- » Stiefgroßeltern
- » Schwiegereltern
- » Schwager/Schwägerin



Gut zu wissen

Die Schwägerschaft bleibt auch bei Scheidung, oder wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner verstorben ist, bestehen.

Wer Pflegegeld erhält, hat neben dem Anspruch auf Verhinderungspflege zusätzlich einen Anspruch auf Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes für bis zu 6 Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr. Am ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt. Bei Pflegesachleistungen kann die Verhinderungspflege zusätzlich und ohne Kürzung genutzt werden.



Verhinderungspflege bei Arbeitsfreistellung nach PflegeZG

Ist eine nahe Angehörige/ein naher Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz von der Arbeit freigestellt und hat keinen Anspruch auf Entgeltfort- oder -ersatzzahlung, kann der Verdienstausfall als Aufwand der Verhinderungspflege geltend gemacht werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- » Es handelt sich um einen Ersatz für eine an der Pflege gehinderte Person,
- » die Wartezeit von 6 Monaten ist erfüllt,
- » es handelt sich um nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 2 PflegeZG
- » und die Pflege wird in häuslicher Umgebung durchgeführt.

Dies gilt nicht, wenn Pflegeunterstützungsgeld gezahlt wird. Verhinderungspflege und Pflegeunterstützungsgeld sind gleichrangig, können aber nicht nebeneinander als Ersatz des Verdienstausfalls in Anspruch genommen werden. Pflegebedingte Aufwendungen und nachgewiesene Fahrtkosten können jedoch zusätzlich zum Pflegeunterstützungsgeld im Rahmen des § 39 SGB XI erstattet werden.

Unverbrauchte Ansprüche

Wenn die Ansprüche aus der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bis zum 31.12. eines Jahres nicht abgerufen werden, verfallen diese. Ist der Leistungsanspruch der Verhinderungspflege vor Ablauf des Jahres ausgeschöpft, kann bei Verhinderungspflege im häuslichen Bereich für die weitere Dauer das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI bei Erfüllung der Voraussetzungen gezahlt werden. Die Zahlung von Pflegegeld kommt in Betracht, wenn die pflegebedürftige Person ihre Pflege selbst sicherstellt.

Verhinderungspflege außerhalb des Haushaltes der pflegebedürftigen Person

Da ein erweiterter Häuslichkeitsbegriff gilt, ist das Erbringen der Leistung nicht auf den Haushalt der pflegebedürftigen Person beschränkt. Somit kann die Verhinderungspflege z.B. auch in einem Internat, Kindergarten, einer Schule oder Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden. Allerdings übernimmt die Pflegekasse in diesen Fällen nur die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen. Nicht übernommen werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Fahrtkosten. Rechnungen von Einrichtungen, die erwerbsmäßig Verhinderungspflege anbieten, müssen deshalb die einzelnen Leistungen differenziert ausweisen. Der Pflegeversicherung muss eine Überprüfung (Plausibilitätskontrolle) möglich sein, welche Kosten für Pflege, Aufsicht und Betreuung entstanden sind, da nur diese Kosten im Rahmen der Verhinderungspflege erstattet werden können.



Auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege unabhängig davon, ob die Ersatzperson mitreist oder sich vor Ort befindet. Die Leistungen können auch von professionellen Pflegekräften erbracht werden. Dies gilt weltweit (Ziffer 1 zu § 34 SGB XI).



Urteil:

Verhinderungspflege auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten

Mit dem Urteil vom 20.04.2016 hat das Bundesverfassungsgericht (Az. B 3 P 4/14 R) entschieden, dass im Rahmen der Verhinderungspflege auch die Kosten zu erstatten sind, die der pflegebedürftigen Person während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes entstehen.

Im konkreten Fall ging es um die Fahrtkosten und Unterkunftskosten der Ersatzkraft. Ein pflegebedürftiges Kind, das von seiner Mutter zuhause gepflegt wird, fuhr mit der Familie in den Urlaub. Der Großvater, ebenfalls in Deutschland lebend, übernahm zu bestimmten Zeiten die Pflege, damit die Mutter Skifahren konnte. Die zuständige Pflegekasse lehnte zunächst die Kostenübernahme für die Fahrt- und Unterkunftskosten ab. Das Bundessozialgericht bestätigte den Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen der Verhinderungspflege. Der Anspruch auf die Verhinderungspflege besteht damit auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt. Die Regelung gilt weltweit.

Nimmt eine pflegebedürftige Person im Rahmen der Verhinderungspflege an einer Reise teil, muss aus der Rechnung erkennbar sein, wie sich der Reisepreis zusammensetzt. Bei Ferienreisen müssen die Zahl der an der Reise teilnehmenden Pflegebedürftigen, die Zahl der Betreuer und Pfleger, die Aufwendungen des Trägers für die Gehälter sowie die Steuern und Sozialabgaben der Mitarbeiter während der Reise angegeben sein.



Gut zu wissen

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden. Ist die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag, nicht aber auf die Höchstdauer von 6 Wochen (42 Tage). Entscheidend ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer des Ersatzes. Bei der stundenweisen Inanspruchnahme besteht weiterhin der Anspruch auf volles Pflegegeld. Können keine zusätzlichen Aufwendungen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag, ...) in Zusammenhang mit der Pflege durch nahe Angehörige als Pflegeperson geltend gemacht werden, lohnt es sich oft nicht, Verhinderungspflege (statt Pflegegeld) in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege für das laufende Kalenderjahr steht damit weiterhin zur Verfügung.

Ist der Leistungsanspruch von der Dauer, nicht aber in der Höhe ausgeschöpft, kann der Restbetrag für die stundenweise Verhinderungspflege genutzt werden, wenn täglich weniger als acht Stunden in Anspruch genommen werden.

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Quellen und weiterführende Links:

[Urlaubsvertretung \(Verhinderungspflege\) | BMG](#)

[Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene vom 14.11.2023](#)

[Bundessozialgericht, Urteil vom 20.04.2016](#)



Impressum

Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche Altershilfe
KDA gGmbH, Regionalbüro Köln
Gürzenichstraße 25, 50667 Köln

Tel. 030/221 82 98 -27

E-Mail: info@rb-apd.de

Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Instagram: [@alterpflagedemenz](https://www.instagram.com/alterpflagedemenz)

YouTube: <https://www.youtube.com/@alterpflagedemenznrw>

© 2023

Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur Kompetenzgruppe und deren Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/aktuelle/themen/pflegeberatung>

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

PKV
Verband der Privaten
Krankenversicherung